



Konzept Familienergänzende Betreuung unter der Leitung der Primarschule Schwerzenbach

Version 4.0, August 2022

(ersetzt Version 3.0 vom August 2020)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	5
2.	Gesetzliche Grundlagen.....	5
3.	Bedarf für familienergänzende Betreuung in Schwerzenbach.....	6
4.	Familienergänzende Betreuung in Schwerzenbach.....	6
5.	Leitgedanken.....	6
6.	Auftrag.....	7
7.	Angebot innerhalb der familienergänzenden Betreuung.....	7
	7.1 Hort.....	8
	7.2 Kita.....	8
	7.3 Weitere Angebote im Familienzentrum.....	8
8.	Finanzierung.....	8
9.	Trägerschaften / Leistungsvereinbarungen.....	9
10.	Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten.....	9
11.	Organisation.....	9
	11.1 Kommission Familienergänzende Angebote.....	9
	11.2 Organigramm Tagesbetreuung durch Primarschule.....	10
	11.3 Aufgaben und Kompetenzen.....	10
12.	Qualitätssicherung.....	11
13.	Gültigkeit.....	11

Änderungsnachweis August 2022

Datum	Was	Seite
August 2022	Ganzes Dokument mit Eltern/Erziehungsberechtigten angepasst	Alle
August 2022	Kapitel 2: VSG und VSV haben die Paragraphen geändert Letzter Absatz, erster angepasst und nachfolgender Satz «Alle Einrichtungen privatrechtlicher Trägerschaften an» gelöscht. Zwei Links gelöscht, da nicht mehr gültig	5
August 2022	Kapitel 4: 1 Absatz angepasst	6
August 2022	Kapitel 5: 3. Absatz, letzter Satz gelöscht 4. Absatz, letzter Satz kostendeckend anstelle kostengünstig	6
August 2022	Kapitel 6: Betreuerinnen / Betreuer anstelle Betreuungsperson während der Betreuung gelöscht.	7
August 2022	Kapitel 7: 2 Absätze aus Kapitel 7.3 verschoben. 3. Absatz neu	7
August 2022	Kapitel 7.1: 1. Absatz: Kindergarten (1. Zyklus) und Oberstufe anstelle Sekundarschule Tabelle der Module: Zeiten angepasst Letzter Absatz: der beiden Angebote erfolgt altersabhängig und nach pädagogischen Grundsätzen gelöscht	8
August 2022	Kapitel 7.2: Tabelle der Module angepasst 3. Absatz: ergänzt mit: Aus pädagogischen Gründen... 4. Absatz: ...und betreut maximal 15 Kinder bietet 15 Betreuungsplätze an, davon 3 Säuglingsplätze.... Die Kita wird für Letzter Satz gestrichen.	8
August 2022	Kapitel 7.3: 1. und 2. Absatz nach Kapitel 7 verschoben. Aufzählung ergänzt mit und Väterberatung, Krabbelgruppe gelöscht neu: offener kostenloser Treffpunkt	8
August 2022	Kapitel 8: 1. Absatz 1. Satz: Elternbeiträge finanziert und müssen kostendeckend sein. Rest gelöscht. 2. Absatz: Die Zahl der subventionierten Plätze und die gelöscht	8
August 2022	Kapitel 9: 1. Absatz:Schulhorte an den beiden Standorten sowie im Familienzentrum und hat.....	9
August 2022	Kapitel 10: Die Eltern werden als verantwortliche Erziehungspersonen akzeptiert und respektiert – gelöscht Den Eltern wird regelmässig die Möglichkeit zum Einblick in das Tagesgeschehen geboten. – gelöscht. Letzter Satz umformuliert.	9
August 2022	Kapitel 11.1: 1. AbsatzVertretern der Ressorts Familienergänzende Betreuung und Soziales des Gemeinderates..... Gelöscht: oder entsprechend den Erfordernissen.	9
August 2022	Kapitel 11.2: besser lesbares Organigramm Kapitel 11.3: Übersichtlichere Auflistung inkl. Küchenhilfe Küchenpersonal , Lernende Lehrlinge , Neu: Praktikantinnen und Zivi	10 11

Datum	Was	Seite
August 2022	Kapitel 12: Rechenschafts- durch Jahresbericht ersetzt. Krippe durch Kita ersetzt Absatz 3:Jahre, erstmal -im 1. Semester (erstmals im 2019) durch....., Neuer Satz. 4. Absatz: Satz umformuliert	11
August 2022	Kapitel 13, Gütigkeit: angepasst	11
August 2022	Kapitel 14: fällt weg Die Dokumente liegen vor und können auf der Webseite der Primarschule Schwerzenbach, unter Tagesbetreuung, Hort eingesehen werden	12

1. Einleitung

Mit dem Volksschulgesetz sowie dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sind die Gemeinden verpflichtet, bedarfsgerechte Betreuungsangebote einzurichten. Dabei haben die Gemeinden den nötigen Freiraum, dieses Angebot individuell, mit Rücksicht auf die lokalen Gegebenheiten und dem Bedarf, aufzubauen.

Unter dem Begriff Tagesstrukturen werden in diesem Konzept alle familien- und schulergänzenden Betreuungsangebote für Kinder ab 3 Monaten bis zum Übertritt in die Oberstufe zusammengefasst unabhängig von Trägerschaft und Form.

2. Gesetzliche Grundlagen

Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

§ 18

¹ Die Gemeinden sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter.

² Sie legen die Elternbeiträge fest und leisten eigene Beiträge.

³ Sie können bei der Festlegung der Elternbeiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen. Die Elternbeiträge dürfen höchstens kostendeckend sein.

Volksschulgesetz (VSG)

§ 30 a. ff

¹ Tagesstrukturen sind Betreuungsangebote, die Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Unterricht besuchen können.

² Die Gemeinden ermitteln den Bedarf nach Tagesstrukturen regelmässig und stellen ein entsprechendes Angebot zur Verfügung.

³ Sie können Dritte mit dem Betrieb von Tagesstrukturen beauftragen.

⁴ Der Besuch von Tagesstrukturen ist freiwillig.

Volksschulverordnung (VSV)

§ 32 a.

¹ Die Gemeinden stellen in der Zeit zwischen 7.30 Uhr und 18 Uhr Tagesstrukturen zur Verfügung, die dem tatsächlichen Bedarf entsprechen.

² Besteht bei einer Schule für gewisse Zeiten ein Bedarf für weniger als zehn Schülerinnen oder Schüler, sind Lösungen im Einzelfall zulässig.

³ Können Schülerinnen und Schüler den Weg zwischen Schule und Tagesstrukturen aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege geeignete Massnahmen an.

⁴ Die Elternbeiträge für alle Leistungen im Zusammenhang mit Tagesstrukturen dürfen höchstens kostendeckend sein.

§ 32 b.

¹ Der Betreuungsschlüssel gemäss § 30 e VSG gilt für Tagesstrukturen auf der Kindergarten- und Primarstufe, welche die Zeit nach den Blockzeiten abdecken.

Alle Einrichtungen privatrechtlicher Trägerschaften (Kita Chinderstern und Tagesfamilien Schwerzenbach) bedürfen einer gültigen Betriebsbewilligung gemäss Richtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich.

3. Bedarf für familienergänzende Betreuung in Schwerzenbach

Die Ermittlung und Überprüfung des bestehenden und zu erwartenden Bedarfs an Betreuungsplätzen in der familienergänzenden Kinderbetreuung erfolgt regelmässig mittels Belegungsstatistik der Trägerschaften. Für die Kita ist die politische Gemeinde und für den Hort die Schulgemeinde zuständig.

In Abhängigkeit vom Bedarf wird das Angebot im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ausgebaut oder auch sinnvoll reduziert. Überschreitet der Ausbau die finanziellen Kompetenzen der Schulpflege und des Gemeinderates, muss dieser jeweils durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Bei der Planung der weiteren Siedlungsentwicklung in Schwerzenbach werden mögliche Einflüsse auf den Bedarf und das Angebot an Betreuungsplätzen ermittelt und bei der Planung berücksichtigt, so dass frühzeitig weitere geeignete Räumlichkeiten vorgesehen bzw. geschaffen werden können. Da Betreuungseinrichtungen für Kinder gesetzlich vorgeschrieben sind, können sie als Bestandteil der nötigen Infrastruktur einer Überbauung betrachtet und berücksichtigt werden.

4. Familienergänzende Betreuung in Schwerzenbach

Das Angebot der familienergänzenden Betreuung der Gemeinde Schwerzenbach baut auf den bestehenden Betreuungsmöglichkeiten der privatrechtlichen Trägerschaft Kideal (Kita Chinderstern) sowie dem Tagesfamilienverein Zürcher Oberland auf.

Ergänzend dazu führt die Primarschule Schwerzenbach im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der politischen Gemeinde den Betrieb des Familienzentrums im Sinne des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2005. In die Leistungsvereinbarung eingeschlossen ist der Betrieb der Kita des Familienzentrums. Der Hortbetrieb im Familienzentrum ist ein Bestandteil des Schulhortes, der durch das Volksschulgesetz in der Verantwortung der Primarschule liegt.

Für die behördenübergreifende strategische Führung der familienergänzenden Betreuung der Gemeinde Schwerzenbach existiert eine Kommission «Familienergänzende Betreuung» bestehend aus Mitgliedern von Schulpflege und Gemeinderat sowie mit beratender Stimme der Leitung Tagesbetreuung (weitergehende Informationen siehe Kapitel 11.1).

5. Leitgedanken

Die Betreuung der Kinder liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Eltern/Erziehungsberechtigten. Das Angebot der familienergänzenden Betreuung soll die Eltern/Erziehungsberechtigten in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung unterstützen.

Die familienergänzende Betreuung der Vorschulkinder in Abstimmung mit der Primarschule ermöglicht einen fließenden Übergang in den nachfolgenden Zyklus 1. Die Frühförderung im Rahmen familienergänzender Betreuungsstrukturen stellt einen wichtigen Beitrag zur Integration und zum Erwerb der deutschen Sprache dar. Dadurch wird das Kind in seiner individuellen Entwicklung unterstützt und der Schulstart erleichtert.

Schule und familienergänzende Betreuung der Schulkinder sollen ineinandergreifen und von den Kindern und Eltern/Erziehungsberechtigten ganzheitlich und unterstützend erlebt werden. Die notwendige enge Zusammenarbeit von Lehr- und Betreuungspersonen erfolgt koordiniert und inhaltlich aufeinander abgestimmt.

Mit einer gemeindeeigenen Trägerschaft in der familienergänzenden Kinderbetreuung für das gesamte Altersspektrum zwischen 3 Monaten und dem Übertritt in die Oberstufe, wird für die Bevölkerung deutlich, dass die Gemeinde Schwerzenbach ihre gesellschaftliche und die in der Verfassung festgehaltene Verantwortung gegenüber den Familien sowie den Kindern und Jugendlichen nicht nur aufgrund bestehender Gesetze wahrnimmt, sondern den Auftrag zum Wohl der Dorfgemeinschaft und der Kinder, Jugendlichen und Familien entsprechend den gesellschaftspolitischen Erfordernissen gestaltet. Eine gemeindeeigene Trägerschaft ermöglicht, unabhängig von Einzelinteressen privater Trägerschaften, zeitnah, kostendeckend und effizient auf besondere Herausforderungen zu reagieren.

Das Betreuungsangebot soll für alle Kinder, unabhängig von ihrer Herkunft und dem sozialen Hintergrund, gemäss dem Beitragsreglement zugänglich sein.

Unterschiedliche Angebote neben einer gemeindeeigenen Trägerschaft können unterschiedliche Bedürfnisse abdecken und stellen eine Chance dar.

Die familienergänzenden Betreuungsangebote unterstehen in ihrer Gesamtheit dem Gemeinderat der politischen Gemeinde und in der strategischen Weiterentwicklung der Schulpflege. Die operative Leitung der Umsetzung des Konzepts liegt bei der Leitung Tagesbetreuung.

6. Auftrag

Unabhängig von der Form des Angebots (Kita und Hort) besteht für die familienergänzende Betreuung nachfolgender Auftrag:

- Die familienergänzenden Betreuungsangebote in Schwerzenbach fördern die Kinder im sozialen Verhalten und in der Freizeitgestaltung. Sie tragen den unterschiedlichen Voraussetzungen der Kinder und Kindergruppen Rechnung.
- Die Betreuerinnen und Betreuer schaffen ein anregendes und altersentsprechendes Umfeld, welches lebendiges Lernen und vielfältige Erfahrungen im Alltag ermöglicht.
- Die Betreuerinnen und Betreuer leiten die Kinder zu solidarischem Handeln in der Gemeinschaft an. Die Kinder akzeptieren und respektieren einander, erfahren soziale Regeln, lernen in Auseinandersetzungen gewaltfrei damit umzugehen, erleben Gemeinschaft und übernehmen Verantwortung.
- Die Betreuerinnen und Betreuer fördern die Kompetenz und Selbständigkeit der Kinder und beziehen sie altersgerecht bei der Gestaltung der Betreuungszeit mit ein. Sie unterstützen die Kinder bei individuellen Lern- und Erfahrungsbedürfnissen.
- Die Betreuerinnen und Betreuer sind im Rahmen der Tagesbetreuung die Hauptbezugspersonen für das Kind und zuständig für den Kontakt zu den Eltern. Damit sich die Kinder orientieren können, wird auf Kontinuität, Verbindlichkeit und möglichst konstante Bezugspersonen geachtet.
- Die Betreuung der Vorschulkinder ist auf den nachfolgenden Zyklus 1 der Primarschule abgestimmt und unterstützt insbesondere für Kinder und Familien mit Migrationshintergrund die Integration, den Erwerb der deutschen Sprache und damit den Schulstart.

7. Angebot innerhalb der familienergänzenden Betreuung

Der Bau des Familienzentrums wurde am 2. Dezember 2005 an der Gemeindeversammlung als multifunktionales Gebäude für verschiedene Angebote für Eltern/Erziehungsberechtigte und/oder Kinder beschlossen.

Die Primarschule Schwerzenbach führt das Zentrum im Auftrag der politischen Gemeinde. Sie sorgt für eine sachgerechte Nutzung des Zentrums im Sinne des Gemeindeversammlungsbeschlusses, bewirtschaftet die Liegenschaft nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen möglichst kostendeckend und koordiniert die verschiedenen Nutzer.

Das Familienzentrum dient in erster Linie dem Hort- und dem Kitabetrieb. Soweit dieser Betrieb nicht beeinträchtigt wird, kann das Familienzentrum einer breiteren Öffentlichkeit zur Benützung angeboten werden. Vorzug haben Gruppen (Private oder Vereine) mit dem Zielpublikum Kinder und/oder Familien.

Das Familienzentrum wird nicht an Minderjährige vermietet.

Es werden keine politischen und religiösen Anlässe sowie Partys mit voraussehbaren Lärmemissionen gestattet.

Die familienergänzende Betreuung umfasst ganzjährig, werktags eine Kita und Hort-Betreuung zwischen 7.00 – 18.00 Uhr.

Diese Einrichtungen sind an den gesetzlichen Feiertagen, am Freitag nach Auffahrt, am Knabenschieszen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr und in der zweiten und dritten Ferienwoche der Sommerferien der Primarschule Schwerzenbach geschlossen.

7.1 Hort

Das Betreuungsangebot im Schulhort für alle Kinder vom Kindergarten (1. Zyklus) bis zum Übertritt in die Oberstufe besteht aus den folgenden Modulen, die einzeln oder in Kombination an einem oder mehreren Tagen der Woche gebucht werden können:

Morgenhort	07.00 - 08.15 Uhr
Mittagshort	11.50 - 13.35 Uhr
Mittagshort+	11.50 - 14.35 Uhr
Nachmittagshort	13.35 - 18.00 Uhr
Abendhort	15.15 - 18.00 Uhr

Der Hortbetrieb der Primarschule umfasst mehrere Gruppen in den Schulräumlichkeiten der Primarschule sowie eine Gruppe im Familienzentrum. Bei voller Auslastung wird eine Warteliste geführt. Die Ausgestaltung der Angebote und die Zuteilung der angemeldeten Kinder erfolgt altersabhängig zur Gewährleistung ausgeglichener Kindergruppen.

7.2 Kita

Das Betreuungsangebot in der Kita besteht für Kinder ab 3 Monaten bis zum Schuleintritt und umfasst die Module

Ganzer Tag	07.00 – 18.00 Uhr
Halber Tag	11.00 – 18.00 Uhr
Vormittag	07.00 – 14.00 Uhr
Nachmittag	14.00 – 18.00 Uhr

Es besteht ein beschränktes Platzangebot für Halbtage.

Aus pädagogischen Gründen ist eine minimale Anwesenheit von zwei ganzen Tagen in der Woche sinnvoll.

Die Kita befindet sich im Familienzentrum an der Schulstrasse und bietet 15 Betreuungsplätze an, davon 3 Säuglingsplätze. Die Kita wird für Aktivitäten in Abhängigkeit von der Altersstruktur und nach pädagogischen Grundsätzen in Gruppen geführt.

7.3 Weitere Angebote im Familienzentrum

Die Räumlichkeiten des Familienzentrums stehen für folgende weitere regelmässige oder einmalige Angebote zur Verfügung:

- Mütter- und Väterberatung
- Spielgruppen
- Veranstaltungen des Elternvereins Windredli
- sonstige Veranstaltungen für Eltern und/oder Kinder
- Vermietung der Räumlichkeiten für private Familienanlässe
- Offener kostenloser Treff für Mamis und Papis von Kindern bis 4 Jahre

8. Finanzierung

Die familienergänzenden Betreuungsangebote werden grundsätzlich durch Elternbeiträge finanziert und müssen kostendeckend sein.

Die Betreuungstarife werden durch die Schulpflege bzw. den Gemeinderat jährlich in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Trägerschaften festgelegt.

Der Hort der Primarschulgemeinde Schwerzenbach und die Kita, die mit einer Leistungsvereinbarung mit der politischen Gemeinde durch die Primarschule angeboten wird, bieten subventionierte Betreuungsplätze an.

Die Höhe der Subventionen richtet sich nach den Einkommensverhältnissen der Eltern/Erziehungsberechtigte und ist für den Hort im Elternbeitragsreglement der Primarschule bzw. für die Kita im Elternbeitragsreglement der politischen Gemeinde Schwerzenbach festgehalten. Beide Reglemente basieren auf der gleichen Subventionspraxis hinsichtlich Einkommen und Reduktionsanteil.

Das Rechnungsjahr der familienergänzenden Betreuungsangebote entspricht dem Kalenderjahr.

9. Trägerschaften / Leistungsvereinbarungen

Die Primarschulgemeinde ist Trägerin der Schulhorte und hat mit der politischen Gemeinde Schwerzenbach eine Leistungsvereinbarung zur Führung des Familienzentrums als Ort mit verschiedenen Angeboten für Familien und ihre Kinder sowie zur Führung der Kita im Familienzentrum abgeschlossen.

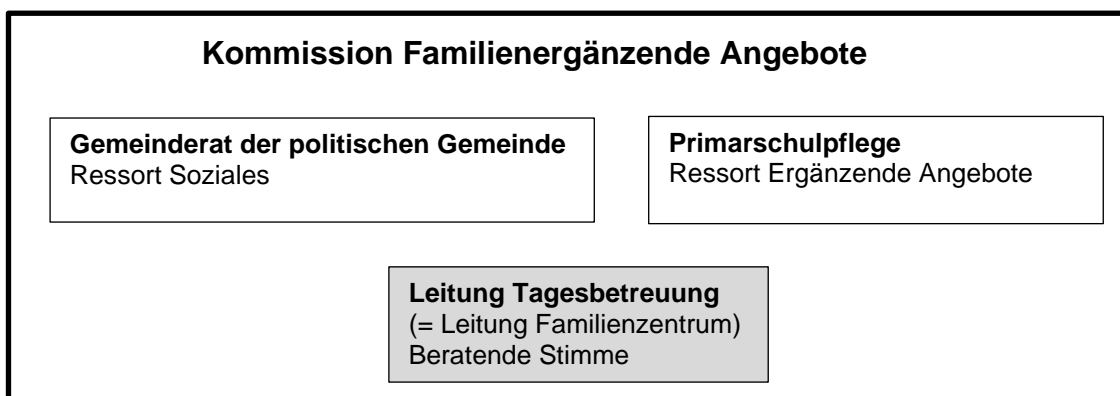
10. Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten

Eine offene und konstruktive Zusammenarbeit der Betreuungspersonen von der Tagesbetreuung mit den Eltern/Erziehungsberechtigten ist Grundlage für die Arbeit mit den Kindern. So weit wie möglich wird auf die unterschiedlichen Lebenssituationen und Kulturen der Eltern/Erziehungsberechtigten Rücksicht genommen. Elterngespräche sind jederzeit möglich, müssen aber vorgängig angemeldet werden.

11. Organisation

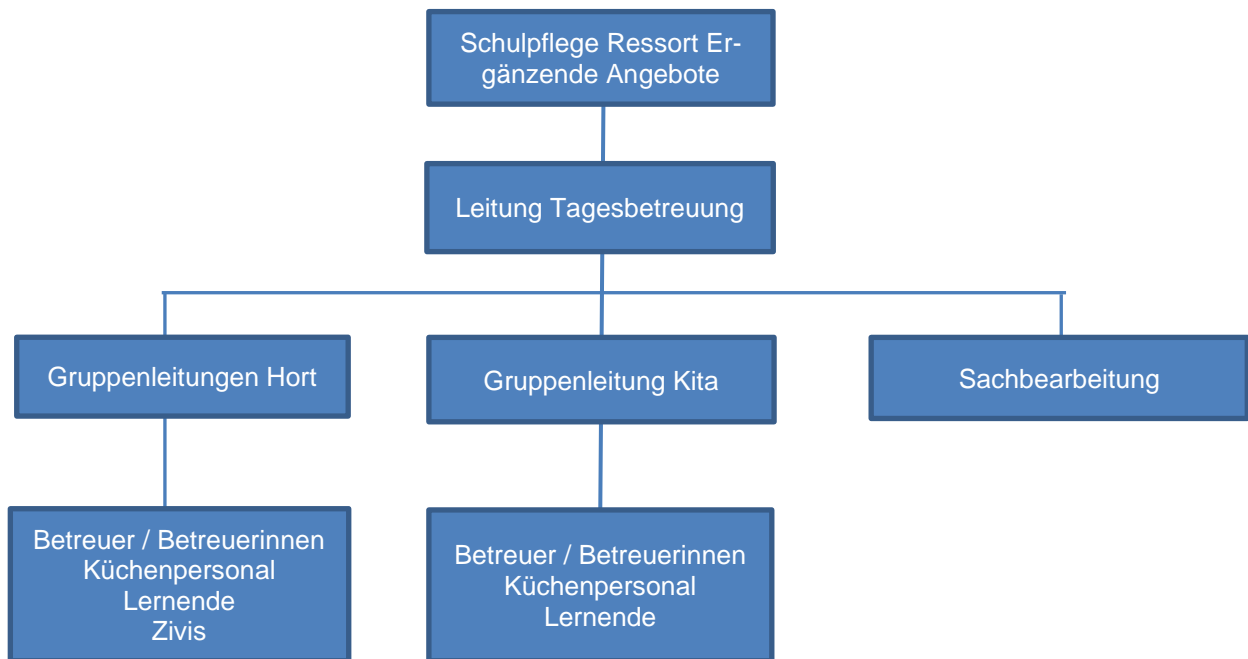
11.1 Kommission Familienergänzende Angebote

Zur behördenübergreifenden strategischen Führung der familienergänzenden Angebote in der Gemeinde Schwerzenbach besteht eine Kommission, die aus Vertretern der Ressorts Soziales des Gemeinderates und Ergänzende Angebote der Primarschulpflege besteht. Mit beratender Stimme ist die Leitung Tagesbetreuung der Primarschule ebenfalls Mitglied der Kommission.



Die Kommission trifft sich in der Regel zu einem Standortgespräch pro Jahr.

11.2 Organigramm Tagesbetreuung durch Primarschule



11.3 Aufgaben und Kompetenzen

Schulpflege Ergänzende Angebote:

- Strategische Führung Hort und Kita
- Gesamtaufsicht (Personal und Finanzen)
- Personelle-Führung der Leitung Tagesbetreuung
- Budgetierung und Controlling

Leitung Tagesbetreuung (Kita und Hort):

- Operative Leitung
- Personalführung
- Ansprech- und Auskunftsperson für Eltern
- Qualitätskontrolle und -sicherung
- Bedarfsermittlung der Angebote und Plätze
- Operative Umsetzung des Konzepts Familienergänzende Betreuung inkl. Prüfung der Einhaltung
- Erstellung, Umsetzung und laufende Überprüfung des pädagogischen Konzepts
- Erstellung, Umsetzung und laufende Überprüfung der Betriebs- Reglemente
- Leitung des Familienzentrums (Nutzung und Vermietung)

Gruppenleitungen Hort und Kita:

- Leitung der jeweiligen Hort- und Kitagruppe
- Betreuung der Kinder
- Zusammenarbeit mit Eltern/Erziehungsberechtigten und Schule
- Lehrlingsbetreuung gemäss Ausbildungskonzept
- Umsetzung des Betriebskonzepts, des pädagogischen Konzepts und der Betriebs-Reglemente
- Qualitätssicherung

Betreuer/Betreuerinnen /Assistent/Assistentinnen:

- Betreuung der Kinder
- Zusammenarbeit mit Eltern/Erziehungsberechtigten und Schule

Sachbearbeitung

- Gemäss Stellenbeschrieb

Küchenhilfe:

- Gemäss Stellenbeschrieb

Lernende

- Gemäss Ausbildungskonzept

Praktikantinnen / Praktikanten

- Gemäss Stellenbeschreibung

Zivi:

- Werden nach Bedarf eingesetzt

12. Qualitätssicherung

Die Leitung Tagesbetreuung erstellt unter Mitwirkung der Gruppenleitungen zuhanden der Kommission Familienergänzende Angebote jährlich bis spätestens 28.2. einen Jahresbericht. Dieser muss neben einem Betriebsbericht zur Nutzung des Familienzentrums folgende Themen zum Hort- und Kita- Betrieb umfassen:

- Rückblick auf die Geschehnisse des vergangenen Jahres
- Ausblick auf das kommende Jahr
- Personalsituation (Abgänge / Zugänge)
- Auslastungsstatistik des vergangenen Jahres der Kita und der Horte
- Bedarfsplanung inkl. finanzieller Auswirkungen
- Zufriedenheit der Kinder und Eltern

Die Zufriedenheit von Eltern/Erziehungsberechtigten und Kindern mit den genutzten Kita- und Hort-Angeboten wird regelmässig alle zwei Jahre, im 1. Semester (erstmalig im 2019) durch die Leitung Tagesbetreuung im Auftrag der Ressortverantwortlichen Ergänzende Angebote mittels Fragebogen ermittelt. Die Resultate werden in einem Dokument zusammengefasst und den Eltern/Erziehungsberechtigten und der Kommission Familienergänzende Angebote transparent mitgeteilt. Daraus werden - wo sinnvoll und notwendig - Massnahmen definiert und umgesetzt.

Ansprechpersonen für die Eltern/Erziehungsberechtigten bei Fragen zur Betreuungsqualität sind in den Betriebsreglementen definiert.

13. Gültigkeit

Das von der Kommission Familienergänzende Angebote aktualisierte Konzept Version 4.0 tritt per 01. August 2022 in Kraft und ersetzt das Konzept Version 3.0 vom August 2020.